

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirats der Wallfahrtsstadt Kevelaer

vom 22 März 2022

Der Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat sich gemäß § 5 Absatz 10 der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 6. Juli 2020 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Wahlen

Die Wahlen (Vorsitz, Schriftführer, Kassenführer und jeweils eine Vertretung) erfolgen entsprechend § 5 (1) der Richtlinien.

§ 2

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist die Abteilung Zentrale Dienste der Verwaltung der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

§ 3

Vorstand

Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Kassenführerin/der Kassenführer und die jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den Vorstand des Seniorenbeirats. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Sitzungen mit vorzubereiten und etwaige besondere Angelegenheiten zu beraten. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist schnellstmöglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

§ 4

Vertretungsregelung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Innen und Außen, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sollen zweimonatlich stattfinden, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Eine Sitzung ist außerdem gem. § 5 (3) der Richtlinien unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Seniorenbeirats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

§ 6

Einladungen, Tagesordnung

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anlagen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Postzustellung gegeben ist.

§ 7

Beschlüsse

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 GO NRW.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Kosten der Geschäftsführung des Seniorenbeirats trägt die Stadt. Die hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Kassenführerin/dem Kassenführer verwaltet. Verantwortlich für die Finanzausgaben ist die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Bei Ausgaben über 100,00 € ist vorher die Zustimmung der Beiratsmitglieder einzuholen.
- (2) Aus den Reihen der Beiratsmitglieder werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein neuer Kassenprüfer wird alle zwei Jahre gewählt. Das Prüfungsergebnis für das vergangene Jahr ist dem Seniorenbeirat jährlich im 1. Quartal des Folgejahres zwecks Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 9

Änderungen, Inkrafttreten

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirats.

Die Geschäftsordnung wurde am 22.03.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Josef Lipka
(Vorsitzender)

Gerd Geurtz
(Schriftführer)